

LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

Ordnungsamt
-untere Jagdbehörde-



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen

Information

an alle Jagdbezirke
Landkreis Hildburghausen

Telefon : 0 36 85 / 445-317

Telefax : 0 36 85 / 445-501

Internet : www.landkreis-hildburghausen.de

E-Mail : grossA@lrahbn.thueringen.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	☎ (03685)	Auskunft erteilt	Datum
		III-32/8-Gro-	445 317	Herr Groß	25/11/2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 24.11.2020 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hildburghausen aufgrund steigender Infektionszahlen

Erforderliche Jagdausübung

Die o.g. Verfügung vom 24.11.2020 erlaubt den Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Wohngrundstücks nur beim Vorliegen eines triftigen Grundes.

Zur Frage der Jagdausübung, insbesondere zur Durchführbarkeit von Gesellschaftsjagden wird folgendes klargestellt:

Die Fortführung der erforderlichen Jagdausübung ist als „triftiger Grund“ im Sinne der aktuellen Allgemeinverfügung eingestuft. Die erforderliche Jagdausübung umfasst die Einzeljagd auf Schalenwild und Gesellschaftsjagden, welche die effektive Reduzierung der Schalenwildbestände zum Ziel haben. Dies sind insbesondere, die jagdbezirksübergreifenden Jagden auf Schalenwild. Die vorbeugende ASP-Bekämpfung und der Schutz der Waldverjüngung nach einem weiteren Jahr extremer Waldschäden erfordern diese Ausnahme.

Die Organisation und Durchführung einer Gesellschaftsjagd mit genannter Zielsetzung kann derzeit nur unter größtmöglicher Kontaktminimierung erfolgen. Die Teilnehmerzahl und die Ausgestaltung des Jagdtages sind auf das zwingend Notwendige zu beschränken. Ein gemeinsames Streckelegen, das Überreichen von Schützenbrüchen und ein Schüsseltreiben haben zu unterbleiben. Die verantwortliche Person, in der Regel der Jagdleiter, hat ein Hygieneschutzkonzept zu erstellen und dessen Umsetzung und Einhaltung zu überwachen. Den Mindestumfang eines Hygieneschutzkonzepts regelt § 5 Abs. 3 der Thüringer Infektionsschutz Grundverordnung (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO). Dabei sollen die allgemein geltenden Hygienebestimmungen AHA (**A**bstand halten, **H**ygiene beachten, **A**lltagsmaske tragen) auf die Gegebenheiten der konkreten Gesellschaftsjagd übertragen werden. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der o.g. Allgemeinverfügung muss das Hygieneschutzkonzept Regelungen für die Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nicht durchgängig eingehalten werden kann.

gez.

i.A. A. Groß

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Schriftverkehr Ihre Telefonnummer angeben.

Sprechzeiten für alle Ämter:

Mo: 08.00-12.00 Uhr

Di: 08.00-12.00/13.30-16.30 Uhr

Do: 08.00-12.00/13.30-18.00 Uhr

Fr: 08.00-11.30 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hildburghausen

IBAN: **DE98 8405 4040 1110 1003 25**

BIC: **HELADEF 1 HIL**



Landkreis
Hildburghausen